

Einkaufsbedingungen

der Peak Technology GmbH sowie deren Tochtergesellschaften

im folgenden kurz "Peak Technology" genannt

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche von uns, der Peak Technology und von unseren Tochtergesellschaften abgeschlossenen Bestellungen, insbesondere Kauf-, Werk-, und Dienstleistungsverträge (im Folgenden „Bestellungen“), ungeachtet deren Bezeichnung im Einzelnen, sowie auch für deren Folgeaufträge (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“), sofern die Peak Technology nicht in einzelnen Fällen andere abweichende Bestimmungen schriftlich bestätigt.
 - 2.4 Der Lieferant verpflichtet sich in sämtlichen von ihm ausgestellten Rechnungen bzw. sonstigen Schriftstücken an die Peak Technology die Bestellnummer der Peak Technology anzuführen, widrigenfalls diese von der Peak Technology als nicht zugestellt betrachtet werden.
 - 1.2 Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
 - 1.3 Im Folgenden wird der von Peak Technology mit Lieferungen, Werkleistungen oder Dienstleistungen beauftragte Auftragnehmer mit „Lieferant“ bezeichnet. Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Peak Technology den in seiner Auftragsbestätigung vorkommenden, den Einkaufsbedingungen der Peak Technology nicht entsprechenden Bestimmungen widerspricht und dass die faktische Annahme der Lieferung kein Akzeptieren der Bestimmungen der Auftragsbestätigung bedeutet; der Lieferant ist in Kenntnis, dass seine Lieferung von Peak Technology als Annahme der Einkaufsbedingungen gewertet wird.
 3. **Lieferung, Liefertermin, Höhere Gewalt**
 - 3.1 Für alle Lieferungen gelten die INCOTERMS 2010 und falls im Einzelfall keine andere INCOTERM - Klausel vereinbart wurde, die Klausel DDP Linz Incoterms 2010. Die Ware ist bis zur Abladestelle durch den Lieferanten zu versichern.
 - 3.2 Sämtliche Lieferungen erfolgen transportsicher verpackt und frachtfrei an den vereinbarten Lieferort. Der Lieferant verpflichtet sich zur Übernahme von Versand-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen / Lieferscheine, insbesondere genaue Inhaltsangaben mit Warenbezeichnung, Stückzahlen, Gewichten, udgl. entsprechend den Bestellunterlagen beizugeben, widrigenfalls ist die Peak Technology berechtigt, Lieferungen nicht anzunehmen.
 - 3.3 Festgelegte Liefertermine, die grundsätzlich Fixtermine im Sinne des § 919 ABGB sind, sind vom Lieferanten auf jeden Fall einzuhalten; wird die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermines dem Lieferanten unmöglich, so hat er dies rechtzeitig anzuzeigen.
 - 3.4 Ungeachtet dieser Anzeige ist die Peak Technology berechtigt, unbeschadet weitergehender zusätzlicher Ansprüche nach ihrer Wahl ohne Nachfristsetzung vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; die Peak Technology ist weiters auch berechtigt, Ersatzlieferungen von dritter Seite zu beschaffen und den Differenzschaden vom Lieferanten zu begehren, ohne dass dem Lieferanten Einwendungen gegen die Höhe des Kaufpreises der Ersatzlieferung zustehen.
 - 1.4 Sämtliche Geschäftsbeziehungen unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen erfolgen ausschließlich mit Unternehmen iSd Unternehmensgesetzbuch. Für Vertragsabschlüsse mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Einkaufsbedingungen ausdrücklich keine Anwendung.
 - 1.5 Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Verkäufer gültigen Einkaufsbedingungen. Diese sind unter <http://www.peaktechnology.at/de/unternehmen/#downlo> ads abrufbar.
2. **Vertragsschluss, Bestellungen, Rechnungen**
 - 2.1 Die rechtlichen Beziehungen zwischen Lieferant und Peak Technology richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen, sofern nicht in einzelnen Fällen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart werden.
 - 2.2 Die Bestellungen der Peak Technology sind für beide Vertragsparteien rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch dazu befugte Vertreter der Peak Technology erteilt wurden, wobei auch Bestellungen per E-Mail oder Telefax als schriftlich angesehen werden, und der Lieferant nicht in einer Frist von 48 Stunden ab Erhalt schriftlich widerspricht oder mit definierten inhaltlichen Abweichungen schriftlich annimmt. Mündliche oder telefonische Bestellungen ohne nachfolgende schriftliche Bestätigung sind unwirksam. Wird die Annahme von Bestellungen vom Lieferanten nicht binnen 5 Arbeitstagen schriftlich gegenüber Peak Technology bestätigt, so ist Peak Technology zum Widerruf der Bestellungen berechtigt, ohne dass dieser Widerruf Kostenfolgen für Peak Technology nach sich zieht.
 - 2.3 Falls die Bestellung der Peak Technology vom Lieferanten nur mit inhaltlichen Abweichungen angenommen werden kann, bedeutet dies für Peak Technology ein neues Angebot des Lieferanten, welches einer Prüfung seitens Peak Technology und einer schriftlichen Annahme durch dazu befugte Vertreter der Peak Technology bedarf.
 - 3.5 Müssen Sendungen aufgrund von Umständen, welche in der Sphäre des Lieferanten liegen, beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch Peak Technology enthält keinen gleichzeitigen Verzicht auf die der Peak Technology daraus entstehenden Ersatzansprüche.
 - 3.6 Maßgeblich ist der Eingang der Ware an der Lieferadresse oder die einwandfreie Abnahme. Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen und von Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind wir nicht verpflichtet.
 - 3.7 Auch wenn die Peak Technology auf Erfüllung des Vertrages besteht, ist sie berechtigt, Schadenersatz für sämtliche Schäden, einschließlich mittelbarer Vermögensschäden und entgangenen Gewinn zu verlangen.
 - 3.8 Die Überprüfung der Ware im Sinne des § 377 UGB erfolgt am jeweiligen Lieferort; eine Bemängelung der Ware, selbst wenn die dafür gelegte Rechnung schon bezahlt wurde, ist innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 24 Monaten möglich, der Einhaltung einer Rügefrist bedarf es – soweit gesetzlich nicht zwingend anders angeordnet – zur Erhaltung der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nicht.
 - 3.9 Weiters ist im Falle des Lieferverzuges der Lieferant bis zur vollständigen Lieferung / Leistungserbringung verpflichtet, für jede angefangene Woche des Verzuges

- eine Konventionalstrafe von 2 % des Bestell-Gesamtwertes zu zahlen, jedoch begrenzt auf maximal 10% des Gesamtbestellwertes, mindestens aber € 500.- je Woche.
- 3.10 Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schäden bleibt Peak Technology vorbehalten. Die Konventionalstrafe gemäß Punkt 3.9 unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Peak Technology ist berechtigt, mit allfälligen Konventionalstrafen gemäß Punkt 3.9 gegen laufende Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.
- 3.11 Im Falle höherer Gewalt (z.B., aber nicht ausschließlich Streik, Krieg, Brandschäden, Überschwemmung) sind wir für deren Dauer von der Abnahmepflicht befreit und auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten dadurch Ansprüche gegen Peak Technology entstehen.
- 3.12 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ganz oder teilweise Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte zu übertragen. Eine Übertragung bedarf sowohl bei Einzel- als auch bei Gesamtrechtsnachfolge der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Peak Technology. Peak Technology ist jedoch berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung im Wege der Einzelrechtsnachfolge an Dritte zu übertragen.
- 4. Versandvorschriften, Erfüllungsort**
- 4.1 Für den Fall, dass der Lieferant die vorgegebenen bzw. vereinbarten Versandvorschriften / Versandbedingungen nicht einhält und daraus Schäden oder Kosten entstehen (z.B. Sonderfahrt, Mehrfracht, Stehkosten), werden diese zur Gänze vom Lieferanten übernommen.
- 4.2 Die Liefergegenstände bzw. die Verpackung der Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Peak Technology bzw. aufgrund bestehender Dokumentationspflichten so zu kennzeichnen, dass deren Herkunft und Erzeugerdatum (z.B. durch Teilenummer, Zeichnungs- Nr., Bestellnummer, Teilebenennung) zweifelsfrei festgestellt werden können.
- 4.3 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist, wenn nicht anders vorgeschrieben, die aktuelle Unternehmensadresse der Peak Technology.
- 5. Preise**
- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Fixpreise, wobei zum Bestimmungsort gemäß INCOTERMS geliefert wird; sämtliche Kosten des Lieferanten, z. B. für Verpackung, Qualitätssicherung, Funktions- und Qualitätsprüfungen, erforderliche Dokumentationen und allenfalls nötige Genehmigungen und Versicherungen sind mit eingeschlossen.
- 5.2 Angebote und zugehörige durch den Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen sind, gleichgültig in welchem Umfang Vorarbeiten dazu erforderlich sind, für Peak Technology unentgeltlich.
- 5.3 In Fällen von Serien- und Folgelieferungen hat der Lieferant Peak Technology während der Dauer des Liefer / Leistungsvertrages Waren sowie Leistungen zu liefern, welche in Bezug auf Preis, Qualität und Lieferzeiten konkurrenzfähig sind. Sollten wir feststellen, dass der Lieferant die Lieferung nicht zu wettbewerbsfähigen Bedingungen ausführt, indem ein anderer möglicher Zulieferer die Fertigung und Lieferung des Vertragsgegenstandes zu günstigeren Bedingungen anbietet, ohne dass der Lieferant die Bedingungen übernimmt, wird die Peak Technology mit dem Lieferanten über Möglichkeiten zur Erreichung der Bedingungen sprechen. Wenn innerhalb von 30 Tagen keine Einigung mit dem Lieferanten erreicht werden kann, hat Peak Technology das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen ganz oder teilweise aufzulösen. Unbeschadet der Vertragsauflösung ist der Lieferant verpflichtet, die vor Vertragsauflösung abgesandten Bestellungen / Abrufe zu erfüllen.
- 6. Rechnungslegung, Zahlung**
- 6.1 Nach Lieferung oder Leistung sind Rechnungen, wenn nicht anders vorgeschrieben, an Peak Technology zu übermitteln. Auf den Rechnungen sind außer der Bestellnummer sämtliche Bestelldaten, Versandart und der Lieferschein zu vermerken. Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, um unsere steuerliche Abwicklung zu gewährleisten und müssen den zollrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 6.2 Die Zahlungsfrist beginnt erst ab vollständiger Leistungserbringung und Rechnungseingang bei Peak Technology einer Rechnung gemäß Punkt 6.1 sowie Punkt 2. zu laufen. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.
- 6.3 Wir bezahlen die übernommene Lieferungen oder Leistungen, wenn nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder binnen 30 Tagen netto.
- 6.4 Die Bezahlung der Rechnung eines Lieferanten durch Peak Technology bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten und auch keinen Verzicht auf Ansprüche aus Gewährleistung bzw. Schadenersatz dar.
- 6.5 Die Aufrechnung des Lieferanten gegen Forderungen der Peak Technology sowie die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegenüber Peak Technology an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Peak Technology zulässig.
- 6.6 Peak Technology ist allerdings berechtigt, mit Gegenforderungen, auch mit solchen von Konzernunternehmen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.
- 7. Qualität der Lieferung bzw. Leistung**
- 7.1 Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen den vereinbarten technischen Daten, den zugesicherten Eigenschaften, dem Stand der Technik, den Sicherheits- und Qualitäts-, und den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- 7.2 Zur Sicherstellung der von Peak Technology erwarteten Qualitätsleistung bei allen Lieferungen und Leistungen hat der Lieferant ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einzurichten, aufrechtzuerhalten und regelmäßig nachzuweisen. Peak Technology ist berechtigt, durch Besuche und Audits die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten auch vor Ort zu überprüfen, z.B. nach VDA-Schrift 6.1b „QM System Audit“.
- 7.3 Der Lieferant hat die Liefergegenstände bei Produktion und Auslieferung ständig zu überprüfen. Gemäß den VDA- Schriften darf der Lieferant im Fall von Serienlieferungen ist der Lieferant erst nach schriftlicher Genehmigung des Erstmusters durch Peak Technology zum Start der Serienfertigung berechtigt. Für die Erstmusterprüfungen und die Dokumentationsform wird auf die VDA-Schrift 2 „Sicherung der Qualität vor Lieferungen- Lieferantenauswahl, Bemusterung, Qualitätsleistung in der Serie“ hingewiesen, es sei denn, es wird im Einzelfall mit Peak Technology eine andere Serienabsicherung vereinbart.
- 7.4 Insoweit für Liefergegenstände bzw. Leistungen vertragliche, gesetzliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten bestehen, (z.B. bei Sicherheitsbauteilen udgl.) ist der Lieferant verpflichtet, entsprechende lückenlose Qualitäts-Aufzeichnungen zu führen und die Prüfungsunterlagen / Daten / Muster / Dokumentationen über 15 Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung aufzubewahren und Peak Technology auf Anforderung vorzulegen. Allfällige Unterlieferanten sind vom Lieferanten in diese Verpflichtung einzubinden.
- 7.5 In Bezug auf Mindestanforderungen der Peak Technology im Zusammenhang mit Qualität der Produkte des Lieferanten gilt die Qualitätssicherungsvereinbarung „QSV“ der Peak Technology als Maßstab.
- 7.6 Bei Vertragsauflösung des zwischen Peak Technology und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages oder bei Konkureröffnung des Lieferanten sind die vom Lieferanten für Peak Technology aufbewahrten Aufzeichnungen oder Musterbauteile/Prüflinge umgehend an Peak Technology zurück zu stellen.
- 7.7 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind jegliche Produktionsdokumente, welche den Entstehungsprozess eines Produkts bzw. dessen Konformität zu den definierten Vorgaben ermöglichen, für mindestens 30 Jahre vom Lieferanten aufzubewahren, wobei die Lesbarkeit sowie der Schutz gegen Zerstörung sowie Diebstahl der Dokumente vom Lieferanten sicher zu stellen ist. Nach Ablauf dieser 30 Jahre ist der Lieferant vor Vernichtung dieser Dokumente verpflichtet. Peak Technology diese Dokumente kostenlos zur Übernahme anzubieten.
- 7.8 Für zu liefernde Materialien und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder

	ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und/oder für die Umwelt ausgehen können sowie für Sachen die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Handlung, Verpackung, Transport, Lagerung und Abfallentsorgung erfahren müssen, ist der Lieferant verpflichtet der Peak Technology unaufgefordert und im Vorhinein die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkblätter zu übergeben.	
8.	Gewährleistung	
8.1	Falls in einem Einzelvertrag mit dem Lieferanten nicht anders vertraglich festgelegt, leistet der Lieferant für die bestellkonforme Ausführung der Lieferung bzw. Leistung, für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, für dem neuesten Stand der Technik entsprechende Konstruktion, für die Güte der Ausführung, für alle zugesicherten Eigenschaften und für Verwendung von einwandfreiem Material bei beweglichen Sachen 24 Monate und bei unbeweglichen Sachen oder Sachen, die zum Einbau in oder zur Verwendung mit unbeweglichen Sachen bestimmt sind, 60 Monate Gewähr.	9.4
8.2	Die Gewährleistung beginnt mit Abnahme des Liefergegenstandes durch den Endkunden der Peak Technology oder im Falle des Einsatzes bei der Peak Technology mit der mangelfreien Abnahme der Lieferung / Leistung durch Peak Technology zu laufen.	9.5
8.3	Die Eingangskontrolle beschränkt sich dabei auf Mängel, die offen erkennbar sind, wie z.B. Verpackungsfehler, Transportschäden, Falschlieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen. Derartige Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung melden.	9.6
8.4	Für Peak Technology besteht ausdrücklich keine weitere Verpflichtung zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe und der diesbezüglichen kaufmännischen Mängelrüge. Von Peak Technology können vielmehr auftretende Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend gemacht werden.	9.7
8.5	Peak Technology hat das Recht, Im Gewährleistungsfall nach eigener Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung zu verlangen, den Mangel von anderer Stelle auf Kosten des Lieferanten verbessern zu lassen, den Vertrag zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu verlangen.	10.1
8.6	Bei Beanstandungen ist Peak Technology berechtigt, im Fall eines auftretenden Mangels in Lieferungen eine Aufwandsentschädigungspauschale von € 50.- je Beanstandung dem Lieferanten zu verrechnen. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche der Peak Technology bleiben davon unberührt.	10.2
8.7	Die Gewährleistungspflicht beginnt nach erfolgter Mangelbhebung durch den Lieferanten und nach Abnahme der Verbesserung durch Peak Technology für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffenen Lieferung/Leistung neu zu laufen.	10.3
8.8	Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz seitens Peak Technology bleiben von der dargestellten Gewährleistung unberührt.	
9.	Schadenersatz	
9.1	Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die Peak Technology aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung bzw. Leistung aus seinem oder dem Verschulden seines Erfüllungsgehilfen entstehen.	10.4
9.2	Bei Schäden, die durch einen tatsächlichen oder behaupteten Mangel – wenn sich diese Behauptung nicht ohne eingehende Überprüfung des Liefergegenstandes widerlegen lässt – des Liefergegenstandes, einer Verletzung des Liefer-, Leistungsvertrages oder sonstiges rechtswidriges Verhalten des Lieferanten verursacht werden, hat der Lieferant Peak Technology und ihre Vertreter, Gehilfen, Organmitglieder, und andere Unternehmen, die Waren oder Produkte veräußern oder bearbeiten, in die die Liefergegenstände integriert sind sowie deren Kunden von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive Rechtsverfolgungskosten freizustellen.	10.5
9.3	Im Falle, dass Peak Technology von Dritten aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen wird, muss der Lieferant beweisen, dass ein Fehler seines gelieferten Produktes	
	im Sinne der Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt. Der Lieferant ist weiters verpflichtet, Peak Technology diesbezüglich voll zu informieren und in einem Rechtsstreit mit Dritten zu unterstützen sowie von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand nur ein Teil der von Peak Technology an Dritte erbrachten Leistung ist.	
	Der Lieferant hat Peak Technology und ihre Vertreter, Gehilfen, Organmitglieder, und andere Unternehmen, die Waren oder Produkte veräußern oder bearbeiten, in die die Liefergegenstände integriert sind sowie ihre Kunden von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive Rechtsverfolgungskosten freizuhalten, die aus oder aufgrund einer Rückrufaktion entstehen, soweit diese wegen des Liefergegenstandes oder der Leistung des Lieferanten notwendig war.	
	Für den Fall, dass der Lieferant oder ihm zurechenbare Personen Schäden an Bauteilen, welche Peak Technology zur Weiterverarbeitung an den Lieferanten bereitgestellt hat, verursacht, verpflichtete sich der Lieferant unabhängig vom Verschulden zum Schadenersatz.	
	Zur Abdeckung der Haftung des Lieferanten gegenüber Peak Technology und Dritten verpflichtet sich der Lieferant zum Abschluss bzw. Aufrechterhaltung einer bereits bestehenden Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 7 Millionen auf eigene Kosten. Auf Verlangen der Peak Technology hat der Lieferant die Polizze vorzuzeigen. Für den Fall eines Produktrückrufes oder damit in Zusammenhang stehende Handlungen verpflichtet sich der Lieferant zum Ersatz sämtlicher dabei der Peak Technology anfallenden Schäden bzw. Kosten.	
	Durch die Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, verpflichtet er sich, Peak Technology schad- und klaglos zu halten.	
	Fertigungsmittel, Eigentum, Geheimhaltung	
	Unter Fertigungsmittel sind insbesondere Betriebsmittel, Produktionsanlagen, Matrizen, Werkzeuge, Gesenke, Prüf- und Messmittel, Lehren, Proben, Komponenten, Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees oder sonstige Behelfe, die für die Fertigung, Prüfung und Tests der Liefergegenstände gegebenenfalls erforderlich sind, zu verstehen.	
	Falls Peak Technology dem Lieferanten Fertigungsmittel zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung stellt, bleiben diese uneingeschränktes materielles und geistiges Eigentum der Peak Technology.	
	Das gleiche gilt auch für im Auftrag von Peak Technology angefertigte Fertigungsmittel, welche von Peak Technology bezahlt wurden. Diese Fertigungsmittel sind vom Lieferanten eindeutig als Eigentum von Peak Technology dauerhaft zu kennzeichnen und dürfen ausschließlich zur Ausführung der Aufträge von Peak Technology eingesetzt werden. Betriebsfremden dritten Personen dürfen sie weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages der Peak Technology bzw. nach Beendigung des jeweiligen Vertrages sind sie auf Kosten des Lieferanten an Peak Technology zurückzusenden, es sei denn, es wird eine andere Vereinbarung geschlossen.	
	Der Lieferant verpflichtet sich auf eigene Kosten die geeignete Lagerung, Instandhaltung und Wartung der Fertigungsmittel von Peak Technology in der Weise vorzunehmen, dass Beschädigungen, Verlust oder Untergang, auch solche durch höhere Gewalt, ausgeschlossen werden.	
	Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Umstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die ihm überlassenen Gegenstände, Daten und Unterlagen bleiben Eigentum von Peak Technology und müssen vor Dritten geheim gehalten werden und dürfen ohne Zustimmung von Peak Technology weder vervielfältigt, noch Dritten überlassen noch sonst zugänglich gemacht werden. Unterauftragnehmer, Vorlieferanten und Arbeitnehmer des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.	

- 10.6 Die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen von Peak Technology gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Für jeden Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung ist Peak Technology berechtigt eine Vertragsstrafe vom Lieferanten zu begehren, deren Höhe nach billigem Ermessen bestimmt wird. Darüber hinausgehende Rechte von Peak Technology bleiben davon unberührt.
- 10.7 Der Lieferant darf in seiner Werbung auf die Geschäftsbeziehung mit Peak Technology nur nach schriftlichen Einverständnis durch diese hinweisen.
- 11. Rücktritt**
- 11.1 Kommt der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, ist Peak Technology berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Rücktritt auf das Verhalten des Lieferanten zurückzuführen, hat der Lieferant Peak Technology sämtliche bereits angefallenen Kosten sowie sonstige Schäden zu ersetzen.
- 11.2 Im Weiteren ist Peak Technology berechtigt, aus wichtigen Gründen vorzeitig und ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn (1) das Unternehmen des Lieferanten liquidiert wird, (2) Exekutionen in das Vermögen des Lieferanten geführt wird; (3) der Lieferant die im Vertrag verbindlichen Pflichten trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist inklusiv Androhung der Vertragsauflösung bereits 6 Wochen in Verzug ist; (4) der Lieferant im Zuge der Geschäftsanbahnung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat bzw. bedeutsame Umstände verschwiegen hat.
- 12. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges**
- 12.1 Für die Auslegung von Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bzw. des zwischen dem Lieferanten und der Peak Technology abgeschlossenen Vertrages ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN- Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Streitigkeiten unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen dem Lieferanten und der Peak Technology abgeschlossenen Vertrages wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz (Österreich) vereinbart. Peak Technology ist jedoch berechtigt, nach eigener Wahl den Lieferanten auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach geltendem Recht zuständig gemacht werden kann.
- 12.2 Falls einzelne Bestimmungen der Verträge unwirksam oder ungültig sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt davon nicht berührt.
- 12.3 Die für die einzelnen Punkte dieser Einkaufsbedingungen verwendeten Überschriften dienen nur der Orientierung und sind nicht zur Auslegung der Bedingungen heranzuziehen.
- 12.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bzw. von vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.